

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1682

der Abgeordneten Andreas Galau (AfD-Fraktion) und Daniel Münschke (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/4538

### **Cum-Ex-Geschäfte/Dividendenstripping in Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Bundesweit wird über die sogenannten Cum-Ex-Geschäfte (Dividendenstripping), mit denen Banken, Finanzinstitute, private Anleger, Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltskanzleien in gemeinschaftlich ausgeführten Kreisgeschäften sich zu Unrecht Steuergelder in Milliardenhöhe von Finanzämtern haben erstatten lassen, in den Medien berichtet. Öffentlich wurden erste Meldungen über solche Betrugsgeschäfte bereits im Jahr 1994 in Hessen. Mit der ehemaligen WestLB ist nach aktuellen gerichtlichen Erkenntnissen auch mindestens eine staatliche deutsche Landesbank tief in diese Geschäfte verwickelt gewesen.

Frage 1: Inwieweit sind der Landesregierung und ihren Kompetenzträgern die Funktionsweise, die Wirkmechanismen sowie das Missbrauchspotenzial von Cum-Ex-Geschäften vollumfänglich bekannt und bewusst?

Frage 2: Auf welche Art und Weise hat die Landesregierung sich und ihre Kompetenzträger zu diesem Thema informiert?

zu den Fragen 1 und 2: Das nach der Ressortverteilung der Landesregierung zuständige Ministerium der Finanzen und für Europa befasst sich im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung mit der Problematik der sog. Cum-Ex-Geschäfte und steht hierzu im Austausch mit Bund und Ländern.

Frage 3: Welche DM- bzw. später Euro-Beträge an Kapitalertragsteuer sind an institutionelle Anleger in Brandenburg seit 1990 bis heute jährlich zurückerstattet worden (bitte differenziert nach Jahren einzeln ausweisen)?

zu Frage 3: Zu den institutionellen Anlegern zählen gemäß § 67 Absatz 2 Wertpapierhandelsgesetz neben aufsichtspflichtigen Unternehmen des Finanzmarktes grundsätzlich auch Großunternehmen und gemeinnützige Organisationen. Eine trennscharfe Erfassung der Erstattung von Kapitalertragsteuer an institutionelle Anleger ist daher nicht möglich. Im Übrigen lassen sich aus der Erstattung von Kapitalertragsteuer allein keine belastbaren Rückschlüsse auf das Vorliegen von Cum-Ex-Geschäften ziehen.

Frage 4: Wurde die Landesregierung oder ihr zugehörige Behörden im Zuge von Ermittlungen zu Cum-Ex-Geschäften von Staatsanwaltschaften oder Ermittlungsbehörden aus anderen Bundesländern zur Amtshilfe oder zur Übersendung von Daten aufgefordert bzw. gebeten, und wenn ja, was waren die genauen Ersuchen?

zu Frage 4: Im Ministerium der Finanzen und für Europa sowie in den Steuerfahndungs- und Strafsachenstellen der Finanzämter sind keine die Cum-Ex-Problematik betreffende Amtshilfeersuchen von Staatsanwaltschaften oder Ermittlungsbehörden aus anderen Bundesländern eingegangen. Aufforderungen zu einzelfallbezogenen Datenübermittlungen liegen ebenfalls nicht vor.

Frage 5: Hat die Landesregierung Anhaltspunkte dafür, dass Cum-Ex-Geschäfte auch von in Brandenburg ansässigen Personen oder juristischen Personen getätigt wurden oder werden?

zu Frage 5: Der Landesregierung liegen bislang keine Anhaltspunkte vor, dass Cum-Ex-Geschäfte auch von in Brandenburg ansässigen Personen oder juristischen Personen getätigt wurden oder werden.

Frage 6: Kann die Landesregierung ausschließen, dass das Land Brandenburg durch Cum-Ex-Geschäfte geschädigt wurde, und wenn ja, auf welchen konkreten Erkenntnissen beruht dies?

zu Frage 6: Die Landesregierung kann - auch vor dem Hintergrund der Einnahmen des Landes Brandenburg aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich - einen Schaden für das Land durch Cum-Ex-Geschäfte nicht ausschließen.